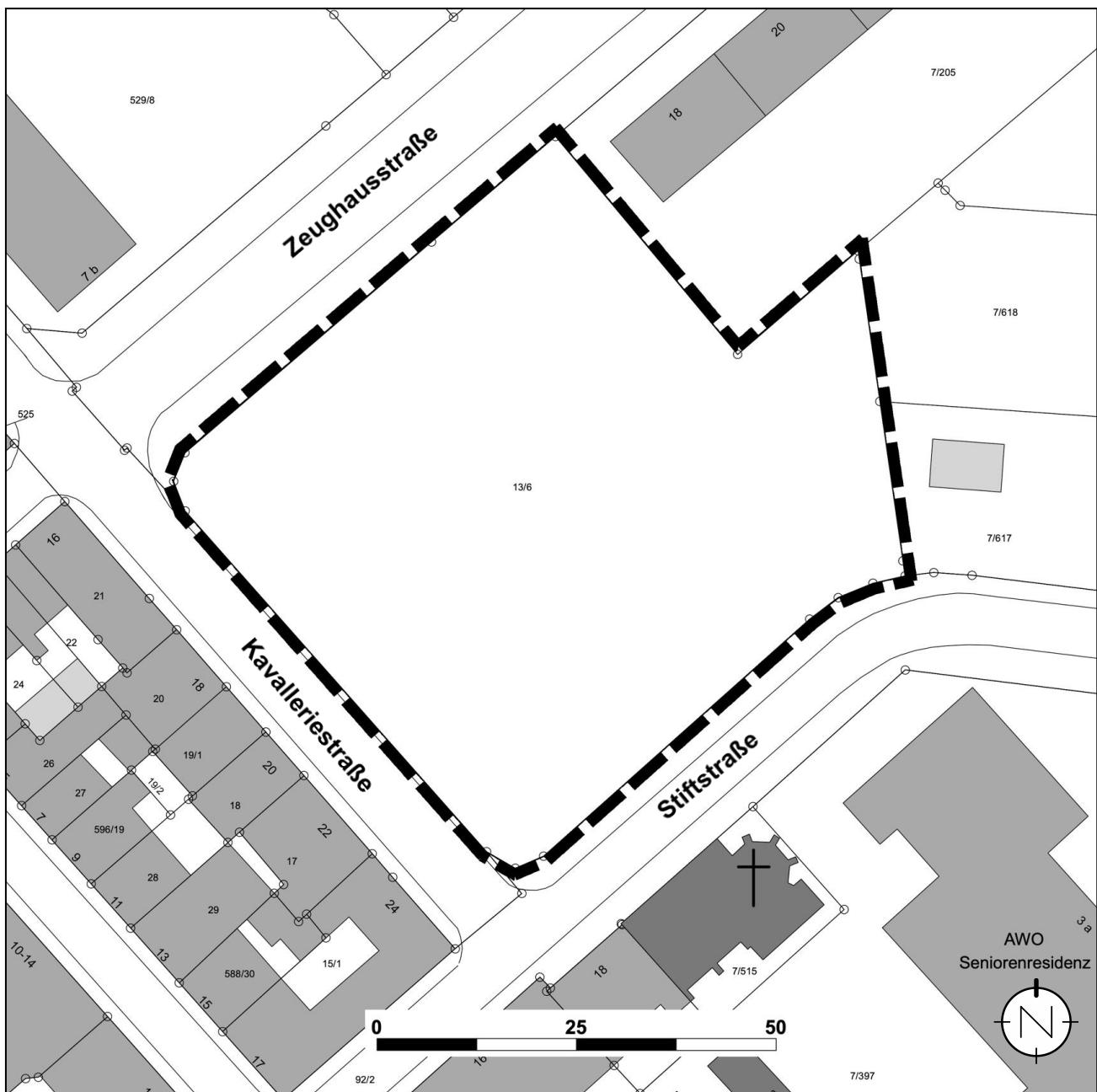


**Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis
Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Parkhaus Zeughausplatz“ in der
Innenstadt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 den Bebauungsplan „Parkhaus Zeughausplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Parkhaus Zeughausplatz“; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat am 10.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Parkhaus Zeughausplatz“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 10.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, das bestehende Parkplatzangebot auf dem Zeughausplatz durch den Neubau eines Parkhauses zu erweitern. Der Parkplatz Zeughausplatz in der Saarlouiser Innenstadt bietet aktuell über 110 Stellplätze am Rande der Innenstadt und befindet sich somit in unmittelbarer Nähe zu verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistern. Im Sinne einer flächeneffizienten Ordnung des ruhenden Verkehrs bei gleichzeitiger Bereitstellung eines ausreichenden und innenstadtnahen Parkplatzangebotes, ist der Neubau eines Parkhauses erforderlich. Dies dient darüber hinaus dem Erhalt des breiten Versorgungs- und Dienstleistungsangebotes in der Saarlouiser Innenstadt und trägt allgemein zu einer belebten Innenstadt bei.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Parkhaus Zeughausplatz“, bestehend aus Teil A: Planzeichnung, Teil B: Textteil und der zugehörigen Begründung sowie dem fledermausfaunistischen Gutachten, im Rathaus der Kreisstadt Saarlouis beim Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt, in Zimmer Nr. 2.38, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 06831/ 443-398, E-Mail: melanie.wienen@saarlouis.de oder 06831/ 443-326 ist zweckmäßig.

Die in Kraft getretenen Bebauungspläne sind auch über die Homepage der Stadt Saarlouis, unter <https://www.saarlouis.de/bauleitplanung/> und das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.upv-verbund.de/kartendienste> einsehbar.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Parkhaus Zeughausplatz“ schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu-stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Oberbürger-meister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Be-schluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kom-mune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Saarlouis, den 12.01.2026

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

(Marc Speicher)